STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.5 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Natalie Poppel 563 - 5357 natalie.poppel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.11.2026
	Drucks.-Nr.:	**VO/1289/26** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.11.2026	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling & Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
12.11.2026	**Haupt- und Personalausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
16.11.2026	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Durchführungsbeschluss zum Bergischen Studieninstitut (BSI) - Überführung in einen Zweckverband zum 01.01.2027

Grund der Vorlage

Durchführungsbeschluss zur Gründung eines Zweckverbandes

Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt, gemeinsam mit der Stadt Remscheid die Gründung eines Zweckverbandes zum 01.01.2027 zur Fortführung des BSI.

2. Der Rat beschließt die Satzung des Zweckverbandes „Bergisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ gemäß §§ 7, 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) gemäß Anlage 1 zu dieser Drucksache.

3. Die Verwaltung wird ermächtigt, die zur Bildung des Zweckverbandes erforderlichen Erklärungen abzugeben und den Antrag auf Genehmigung der Verbandssatzung gemeinsam mit der Stadt Remscheid bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

4. Der Rat nimmt den Wirtschaftsplan 2027 gemäß Anlage 2 zur Kenntnis und weist gemäß § 15 Abs.1 GkG NRW die in die Verbandsversammlung entsandten Vertretungen an, in der ersten Verbandsversammlung des Zweckverbandes dem Beschluss des Wirtschaftsplans 2027 gemäß Anlage 2 zuzustimmen.

5. Die in die Verbandsversammlung entsandten Vertretungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GkG NRW angewiesen, in der Verbandsversammlung einer Verbandsumlage für das Wirtschaftsjahr 2027 in Höhe von insgesamt 356.538 € zuzustimmen.

6. Bis zur Genehmigung und Veröffentlichung des Wirtschaftsplans und der Verbandsumlage durch die Bezirksregierung wird die Verwaltung ermächtigt, auf Anforderung des Zweckverbandes entsprechende Abschläge auf die Umlage zu leisten.

7. Der Rat nimmt den Sachstandsbericht zur Ausgestaltung der Rechtsformänderung des Bergischen Studieninstitutes für kommunale Verwaltung zur Kenntnis.

8. Der Rat stimmt der Bereitstellung von außerplanmäßigen konsumtiven Mitteln in Höhe von 246.011 € für die Verbandsumlage zu. Eine Deckung erfolgt in Höhe von 41.000 € durch den bisher geleisteten Zuschuss an den Verein. Zudem werden für den Ankauf des Inventars und zur Einlage in den Zweckverband als Kapitalrücklage außerplanmäßig 37.500 € investiv bereitgestellt. Die konsumtiven Mehrkosten in Höhe von 205.011 € müssen im Rahmen der Fortschreibung 2027 des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) kompensiert werden.

Unterschrift

Wolf Dr. Zeh

Begründung

Mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 23.02.2026 (VO/0136/26) wurde die Absicht erklärt, das Bergische Studieninstitut für kommunale Verwaltung (BSI) zum Jahreswechsel 2026/2027 gemeinsam mit der Stadt Remscheid in die Rechtsform eines Zweckverbandes zu überführen. Zugleich wurde die Verwaltung beauftragt, die für die Rechtsformänderung erforderlichen weiteren rechtlichen, organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

Mit der vorliegenden Drucksache sollen nunmehr die für die Gründung und Aufnahme der Tätigkeit des Zweckverbandes erforderlichen Durchführungsbeschlüsse herbeigeführt werden.

Die Überführung des BSI in einen Zweckverband dient der dauerhaften Sicherung und Fortentwicklung der bewährten interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Remscheid und Wuppertal im Bereich der kommunalen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Ein Beginn der Tätigkeit des Zweckverbandes zum 01.01.2027 ist erforderlich, da die Jobcenter Wuppertal AöR ihre Mitgliedschaft im bisherigen Trägerverein zum 31.12.2026 gekündigt hat und damit rechtlich verpflichtend die Auflösung des Vereins vorbereitet werden muss (Absinken der Mitgliederzahl unter drei; § 73 BGB). Zur Sicherstellung einer unterbrechungsfreien Fortführung des Studieninstitutes muss der Zweckverband daher zum 01.01.2027 handlungsfähig sein.

Zu 1. – Gründung des Zweckverbandes zum 01.01.2027

Mit dem Grundsatzbeschluss vom 23.02.2026 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Remscheid die Überführung des BSI in einen Zweckverband vorzubereiten. Die hierzu erforderlichen konzeptionellen und

rechtlichen Vorarbeiten sind zwischenzeitlich so weit fortgeschritten, dass die abschließende Entscheidung über die Gründung getroffen werden kann.

Die Rechtsform des Zweckverbandes ermöglicht es den Städten Remscheid und Wuppertal, die Aufgaben des BSI weiterhin gemeinsam wahrzunehmen und gleichzeitig die bisherige Vereinsstruktur durch eine kommunalrechtlich verfasste Organisationsform abzulösen. Der Zweckverband verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und eigene Organe.

Die zum 01.01.2027 vorgesehene Gründung gewährleistet einen unmittelbaren Übergang zwischen der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch den Verein und der künftigen Aufgabenwahrnehmung durch den Zweckverband. Dadurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere die laufenden Aus- und Fortbildungsangebote sowie die sonstigen Leistungen des BSI ohne Unterbrechung fortgeführt werden können.

Zu 2. – Verbandssatzung

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden auf Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) durch eine Verbandssatzung geregelt.

Der gemeinsam mit der Stadt Remscheid erarbeitete Satzungsentwurf orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben des GkG NRW sowie an den Satzungen vergleichbarer kommunaler Studieninstitute in Nordrhein-Westfalen, die bereits in der Rechtsform eines Zweckverbandes geführt werden. Zur Vorbereitung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens wurde der Satzungsentwurf bereits mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Die Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die Mitgliedschaft des Zweckverbandes, seine Organe und deren Zuständigkeiten, die Wirtschaftsführung und Finanzierung, den Einsatz eigenen Personals sowie die wesentlichen organisatorischen Rahmenbedingungen für den Betrieb des Studieninstitutes.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

Nach § 6 des Satzungsentwurfes entsenden die Städte Remscheid und Wuppertal jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung. Zu den wesentlichen Aufgaben der Verbandsversammlung gehören nach § 7 des Satzungsentwurfes insbesondere die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss, Entscheidungen über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und der Studienleitung. Für den Fall einer Stimmengleichheit sieht der Satzungsentwurf ein Schlichtungsverfahren vor.

Für die Entsendung der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt Wuppertal in die Verbandsversammlung wird es eine separate Vorlage in der Gremienfolge im Dezember geben.

Die Verbandsversammlung wählt gemäß § 9 des Satzungsentwurfes entsprechend den Vorgaben des GkG NRW eine Verbandsvorsteherin oder einen Verbandsvorsteher sowie eine Stellvertretung. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist für die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Zweckverbandes im Rahmen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben und Beschlüsse der Verbandsversammlung zuständig.

Auf Vorschlag der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers können gemäß § 10 des Satzungsentwurfes eine Geschäftsführung und eine Studienleitung bestellt werden. Hierzu sind die Personalentscheidungen im Einvernehmen der beiden Städte bereits getroffen worden – Frau Almuth Salentijn als Geschäftsführerin und Herr Thomas Riedl als Studienleiter. Darüber hinaus eröffnet der Satzungsentwurf gemäß § 5 Abs. 3 die Möglichkeit, zur Begleitung und Steuerung des laufenden Institutsbetriebes einen Institutsbeirat einzurichten.

Hierdurch können wesentliche Elemente der in der bisherigen Vereinsstruktur bewährten Organisations- und Arbeitsweise fortgeführt werden. Insbesondere kann die fachliche Einbindung der für Ausbildung und Personal zuständigen Bereiche der Mitgliedsstädte über einen Institutsbeirat weiterhin sichergestellt werden. Zugleich werden die operative Geschäftsführung und die fachliche Studienleitung organisatorisch eindeutig zugeordnet.

Derzeit ist Frau Dr. Sandra Zeh, Beigeordnete der Stadt Wuppertal, Institutsvorsteherin und Herr Sven Wiertz, Stadtdirektor der Stadt Remscheid, ihr Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung des Vereins wird durch die Zuarbeit eines Institutsbeirates unterstützt, dem unter anderem die Ausbildungsleitungen und die Personalamtsleitungen der beiden Städte und derzeit noch die Vertreterinnen und Vertreter der Jobcenter Wuppertal AöR angehören. Vorbereitet werden die Sitzungen der Gremien derzeit durch die Leitung des Bergischen Studieninstitutes, Frau Almuth Salentijn, als Geschäftsführung einerseits und Herr Thomas Riedl als Studienleiter andererseits.

Die Finanzierung des Zweckverbandes wird in §§ 13 und 14 des Satzungsentwurfes geregelt. Der Zweckverband finanziert sich zunächst aus den Erträgen seiner Tätigkeit, insbesondere aus Lehrgangs-, Teilnahme- und Prüfungsentgelten im Bereich der Ausbildung sowie aus den Erträgen der Fortbildung. Soweit diese Erträge zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, leisten die Städte Remscheid und Wuppertal – entsprechend der bisherigen Finanzierungsstruktur – eine Verbandsumlage.

Der Verteilungsschlüssel für diese Umlage berücksichtigt jeweils zur Hälfte die anteiligen Teilnehmerzahlen und die Beschäftigtenzahlen der beiden Mitgliedsstädte. Damit wird der bisher zwischen den Städten angewandte Verteilungsschlüssel grundsätzlich fortgeführt.

Zu 3. – Ermächtigung der Verwaltung

Die Bildung des Zweckverbandes setzt neben übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Mitgliedsstädte die Genehmigung der Verbandssatzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde voraus.

Zur Durchführung des Gründungsverfahrens ist es deshalb erforderlich, die Verwaltung zu ermächtigen, die auf Grundlage der Ratsbeschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und gemeinsam mit der Stadt Remscheid den Antrag auf Genehmigung der Verbandssatzung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

Da der Satzungsentwurf bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt wurde, sollen durch die Ermächtigung der Verwaltung die weiteren Verfahrensschritte möglichst ohne zeitliche Verzögerung vorgenommen werden. Ziel ist es, die aufsichtsbehördliche Genehmigung und die für die Entstehung des Zweckverbandes erforderliche Bekanntmachung so rechtzeitig herbeizuführen, dass die Aufnahme der Tätigkeit zum vorgesehenen Zeitpunkt sichergestellt werden kann.

Zu 4. – Wirtschaftsplan 2027

Für die Aufnahme des Geschäftsbetriebes zum 01.01.2027 benötigt der Zweckverband eine wirtschaftliche Grundlage für sein erstes Wirtschaftsjahr.

Die Städte Remscheid und Wuppertal haben sich darauf verständigt, die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes entsprechend den hierfür vorgesehenen Regelungen an den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) auszurichten. Der Satzungsentwurf sieht hierzu die entsprechende Wirtschaftsführung auf Grundlage des § 18 Abs. 3 GkG NRW vor. An die Stelle der Haushaltssatzung tritt in diesem Fall der Beschluss über den Wirtschaftsplan.

Da der Zweckverband und damit auch seine Verbandsversammlung erst nach Abschluss des Gründungs- und Genehmigungsverfahrens rechtlich entstehen, kann die erstmalige Feststellung des Wirtschaftsplans erst durch die nach der Gründung zusammentretende Verbandsversammlung erfolgen.

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes ist gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 GkG NRW in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Um bereits vor der Gründung den politischen Willen der Mitgliedsstadt hinsichtlich des Wirtschaftsplans festzulegen und eine unverzügliche Beschlussfassung in der ersten Verbandsversammlung zu ermöglichen, werden die vom Rat entsandten Vertretungen angewiesen, dem Wirtschaftsplan 2027 zuzustimmen.

Bis zum Wirksamwerden des Wirtschaftsplans besteht für den neu gegründeten Zweckverband lediglich ein eingeschränkter Handlungsspielraum. § 18 Abs. 1 GkG NRW erklärt die kommunalrechtlichen Vorschriften über die Haushaltswirtschaft grundsätzlich für sinngemäß anwendbar. Im Anwendungsbereich des § 18 Abs. 3 GkG NRW tritt lediglich der Wirtschaftsplan an die Stelle der Haushaltssatzung. Für den Zeitraum bis zum wirksamen Abschluss des Verfahrens über den Wirtschaftsplan ist daher eine entsprechende Anwendung der Regelungen über die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW sachgerecht.

Für den Wirtschaftsplan 2027 wurden die Daten der bisherigen Einnahme-Überschuss-Rechnung des Vereins in das Format einer Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB überführt, aktualisiert und an die neuen Prämissen angepasst.

Die in den Umsatzerlösen enthaltenen Lehrgangs- und Seminarentgelte wurden neu kalkuliert und differenzieren zwischen Trägern und externen Kunden. Insgesamt können im Jahr 2027 gut 80% der Aufwendungen durch eigene Erträge erwirtschaftet werden. Die restlichen 20% müssen durch eine Träger- bzw. Verbandsumlage gedeckt werden. Dies sind in 2027 rd. 357 T€. Diese Umlage ist über einen Schlüssel zwischen den Zweckverbandsmitgliedern, also den Städten Remscheid und Wuppertal, aufzuteilen. Als sachgerechter Schlüssel ist vorgesehen, dass sich die Verteilung jeweils zur Hälfte nach den anteiligen Teilnehmerzahlen sowie den Beschäftigtenzahlen bemisst.

Damit entfallen auf Wuppertal rd. 246 T€ und auf Remscheid rd. 111 T€. Für beide Städte ist dies eine Steigerung gegenüber dem Status quo (Umlagebedarf 2025: rd. 171 T€), die wie folgt zu begründen ist:

1. Umsatzbesteuerung

 Mit Auslaufen der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22a UStG zum 31.12.2026 ist § 2b UStG ab dem 01.01.2027 verpflichtend anzuwenden, wonach vermutlich sämtliche Leistungen der Städte gegenüber dem BSI der Umsatzsteuer unterliegen. Dies betrifft

insbesondere die Personalgestellung von sieben Beschäftigten. Diese Veränderung trifft lediglich zeitlich mit der Gründung des Zweckverbandes zusammen ist aber nicht dadurch verursacht. Auch in der alten Vereinsstruktur wäre es zu dieser Belastung gekommen. Der zusätzliche Steueraufwand allein für die Personalgestellung beträgt in 2027 rd. 145 T€.

2. Mietkosten

 Der Zweckverband wird zukünftig Mieter sein. In der bisherigen Konstellation war der Verein auch Eigentümer des Gebäudes. Mietkosten waren daher in der Vergangenheit nicht zu leisten. Auch andere Gebäudekosten wie Abschreibungen wurden aufgrund der beim Verein angewendeten Einnahme-Überschuss-Rechnung nicht ausgewiesen. Darüber hinaus wurden Gebäudesanierungen, die hätten ausgewiesen werden müssen, im Wesentlichen unterlassen und der Umlagebetrag damit niedriger gehalten. Ergebnis ist das im jetzigen Zustand erheblich sanierungsbedürftige Gebäude.

3. Wegfall eines (Kosten-)Trägers

 Zusätzlich ist durch den Wegfall der Jobcenter Wuppertal AöR als Träger die Finanzierungslücke zukünftig nur noch durch zwei Träger (statt bisher drei Träger) zu finanzieren. Damit erhöht sich der relative Anteil für die Städte Remscheid und Wuppertal.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage stehen noch Ergebnisse extern beauftragter steuerrechtlicher Prüfungen im Zusammenhang mit der ab dem 01.01.2027 zu berücksichtigenden umsatzsteuerrechtlichen Situation aus. Soweit hieraus noch Anpassungsbedarf für die Wirtschaftsplanung entsteht, ist dieser im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Zu 5. – Verbandsumlage 2027

Die **Finanzierung** des Zweckverbandes ist in § 13 des Satzungsentwurfes geregelt. Neben den Erträgen aus den Lehrgängen und den Teilnahme- und Prüfungsentgelten aus dem Bereich der Ausbildung einerseits und den Erträgen aus dem Bereich der Fortbildung andererseits, verpflichten sich die Städte Remscheid und Wuppertal – vergleichbar zur aktuellen Vereinsstruktur – zur Zahlung einer jährlichen Umlage. Der Verteilungsschlüssel für diese Umlage richtet sich nach entsprechender Verständigung zwischen den Städten gemäß § 14 wie bisher je zur Hälfte nach den anteiligen Teilnehmerzahlen sowie den Beschäftigtenzahlen der Mitglieder.

Die Höhe der erforderlichen Umlage ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan 2027. Die Verbandsumlage ist für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen und bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Bei der vorgesehenen Wirtschaftsführung nach dem HGB tritt an die Stelle der Festsetzung in einer Haushaltssatzung die entsprechende Festsetzung im Beschluss über den Wirtschaftsplan.

Mit der Weisung an die in die Verbandsversammlung entsandten Vertretungen wird sichergestellt, dass die für das erste Wirtschaftsjahr erforderliche Finanzierung des Zweckverbandes unmittelbar nach dessen Entstehung beschlossen werden kann.

Zu 6. – Abschlagszahlungen auf die Verbandsumlage

Eine Besonderheit der Gründungsphase besteht darin, dass der Zweckverband erst mit Abschluss des aufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahrens

entsteht. Erst anschließend kann die Verbandsversammlung zusammentreten, den Wirtschaftsplan beschließen und die Verbandsumlage für das Jahr 2027 festsetzen.

Die Festsetzung der Verbandsumlage bedarf zudem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zwischen der Aufnahme des Geschäftsbetriebes zum 01.01.2027 und dem Abschluss dieser Verfahrensschritte kann deshalb ein Zeitraum entstehen, in dem der Zweckverband bereits laufende Zahlungsverpflichtungen erfüllen muss, die reguläre Verbandsumlage jedoch noch nicht angefordert werden kann.

Zur Sicherstellung der Liquidität des Zweckverbandes insbesondere für Personal-, Miet- und sonstige laufende Betriebsaufwendungen soll die Verwaltung deshalb ermächtigt werden, auf entsprechende Anforderung des Zweckverbandes Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu leistende Verbandsumlage zu erbringen.

Die Abschlagszahlungen werden auf die nach endgültiger Festsetzung und Genehmigung zu leistende Verbandsumlage angerechnet. Die Regelung dient damit ausschließlich der Sicherstellung der Zahlungs- und Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes während der ersten Wochen der Gründungsphase.

Zu 7. – Sachstand zur Ausgestaltung der Rechtsformänderung

Neben der förmlichen Gründung des Zweckverbandes sind weitere rechtliche, organisatorische, steuerliche, personelle und wirtschaftliche Maßnahmen erforderlich, um die bisher durch den Verein wahrgenommenen Aufgaben vollständig in die neue Organisationsstruktur zu überführen.

Zur Vorbereitung der Auflösung des Bergisches Studieninstitut e. V. hat die Mitgliederversammlung am 01.06.2026 die Vereinssatzung angepasst. Danach fällt das Vereinsvermögen (im Wesentlichen das im Eigentum des Vereins stehende sanierungsbedürftige Gebäude) im Falle der Liquidation zu gleichen Teilen an die Städte Remscheid und Wuppertal, verbunden mit der Verpflichtung, dieses entsprechend den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zu verwenden.

Für die künftige Nutzung des vom bisherigen Verein genutzten Gebäudes werden unter Einbeziehung externer Fachberatung Vereinbarungen zwischen den Städten einerseits und den Städten sowie dem künftigen Zweckverband andererseits vorbereitet. Diese sollen insbesondere die für den weiteren Institutsbetrieb erforderliche Sanierung und Rückvermietung des Gebäudes an den Zweckverband regeln.

Es ist beabsichtigt, einen Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Gebäudes und deren Finanzierung in den städtischen Gremien in Remscheid und Wuppertal im Dezember 2026 herbeizuführen.

Der Zweckverband besitzt gemäß § 17 Abs. 3 GkG NRW i.V.m. § 2 LBG NRW und § 2 BeamtStG Dienstherrnfähigkeit und soll gemäß § 15 Abs. 2 des Satzungsentwurfes nach Möglichkeit auch davon Gebrauch machen und eigene Dienstkräfte beschäftigen. Damit wird gewährleistet, dass das BSI nach dem Rechtsformwechsel über die erforderliche personelle und organisatorische Eigenständigkeit verfügt. Der Zweckverband tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in sämtliche zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverträge ein. Dies gilt auch für die Personen, die zum Stichtag auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Vorschriften vorübergehend beurlaubt oder freigestellt sind. Die bis zum Übergang erworbenen Rechte, insbesondere Beschäftigungszeiten, Entgeltansprüche und sonstigen arbeitsvertraglichen Besitzstände, bleiben unberührt. Die bisher im Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten bleiben weiterhin im Rahmen der Abordnung dem Studieninstitut erhalten. Gleiches gilt für diejenigen Tarifbeschäftigten, die derzeit und auch zukünftig von den Städten im Wege der

Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden. Mit Auslaufen der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22a UStG zum 31.12.2026 werden die Städte Personalgestellungen ab dem 01.01.2027 voraussichtlich der Umsatzsteuer unterwerfen und diese an das Finanzamt abführen müssen. Diese zusätzliche Belastung fällt zeitlich mit der Gründung des Zweckverbandes zusammen, hat aber keinen inhaltlichen Zusammenhang. Auch der Verein hätte bei Fortbestehen diese Belastung ab 01.01.2027 tragen müssen.

Die weiteren Arbeiten erfolgen mit dem Ziel, den bestehenden Verein geordnet abzuwickeln und zugleich sicherzustellen, dass der Zweckverband ab dem 01.01.2027 die Aufgaben des Bergischen Studieninstitutes ohne Unterbrechung übernehmen kann.

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel, welches als Anlage Bestandteil der Zweckverbandssatzung ist. Die Gestaltung des Dienstsiegels bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht, welche das Landesarchiv NRW zur Gestaltung und Genehmigung hinzugezogen hat. Die „heraldische Freiheit“ lässt gewisse Spielräume in der Darstellung einer gemeinen Figur zu, allerdings wies das Landesarchiv darauf hin, dass die bisherige Darstellung des Löwen des Studieninstitutes doch recht deutlich von den üblichen heraldischen Darstellungen eines Löwen abweiche und neu zu gestalten sei. So wurde ein typisch bergischer und in der Heraldik generell schlanker und dynamisch dargestellter Löwe verwendet. Größe und äußere Form des Siegels richten sich nach den Vorschriften für das kleine Landessiegel, so wie sie in der Verordnung über die Führung des Landeswappens festgelegt sind.

Verfahrensschritte zur Gründung des Zweckverbandes

Ziel: Entstehung des Zweckverbandes mit Wirkung zum 01.01.2027

1 Beschlussfassung der Verbandssatzung in den Mitgliedsstädten

- Beschluss der Verbandssatzung in den Vertretungskörperschaften der beiden Mitgliedsstädte.
- Zugleich Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter für die Verbandsversammlung.
- Soweit die Bestellung für die Stadt Wuppertal nicht bereits am 16.11.2026 erfolgen kann, ist eine Beschlussfassung am 21.12.2026 möglich.

16. November 2026
Beschlussfassung Wuppertal

10. Dezember 2026
Beschlussfassung Remscheid

ggf. 21. Dezember 2026
Nachholung Bestellung Vertreter/innen (Stadt Wuppertal)

2 Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf

- Die Verbandssatzung ist der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.
- Voraussetzung für die Entstehung des Zweckverbandes.

rechtzeitig vor dem 23. Dezember 2026
Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf

3 Veröffentlichung der Verbandssatzung

- Veröffentlichung der genehmigten Verbandssatzung im Regierungsamtsblatt.
- Zusätzlich Veröffentlichung in den Amtsblättern der beiden Mitgliedsstädte.

23. Dezember 2026
Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt

Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitgliedsstädte

Entstehung des Zweckverbandes mit Wirkung zum 01.01.2027

4 Konstituierende Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung ist nach Entstehung des Zweckverbandes unverzüglich einzuberufen.
- Empfehlung: Termin bereits vorab verbindlich einplanen, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden.
- Die entsandten Vertreterinnen und Vertreter sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaften gebunden (§ 15 Abs. 1 GkG NRW).

unmittelbar nach dem 01.01.2027
Konstituierende Verbandsversammlung

5

- Aufstellung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2027 in der konstituierenden Verbandsversammlung (§ 18 GkG NRW i. V. m. § 14 EigVO NRW).
- Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.
- Der vollständig vorbereitete Entwurf wird der Bezirksregierung bereits vorab zur informellen Vorprüfung übersandt.
- Nach Beschlussfassung: unverzügliche Anzeige des Wirtschaftsplans bei der Bezirksregierung und Antrag auf Genehmigung der Verbandsumlage (§ 19 Abs. 2 GkG NRW).
- Aufgrund der erstmaligen Gründung kann eine Verkürzung der einmonatigen Anzeigefrist nach § 80 Abs. 5 GO NRW beantragt werden.

Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- möglichst am Tag der Beschlussfassung, spätestens am darauffolgenden Werktag
- Antrag auf Genehmigung der Verbandsumlage
- ggf. Antrag auf Verkürzung der einmonatigen Anzeigefrist

Vorab: informelle Vorprüfung
Entwurf des Wirtschaftsplans bereits vorab zur Prüfung übersenden

Ziel

Rechtssichere Gründung des Zweckverbandes und rechtzeitige Schaffung einer wirksamen Wirtschaftsgrundlage.

01.01.2027
Aufnahme der Tätigkeit des Zweckverbandes

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Durch die Fortführung des BSI in einer anderen Rechtsform gibt es keine langfristigen Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Kosten und Finanzierung

Wie in der Begründung unter Punkt 4 (Wirtschaftsplan 2027) beschrieben, beträgt die auf Wuppertal entfallende Umlage 246.011 €. Die erforderlichen Mittel werden im Jahr 2027 außerplanmäßig konsumtiv bereitgestellt.

Der Zuschuss an den Verein wird aktuell aus der Kontierung für Mitgliedschaften im Gesamtverwaltungsinteresse gezahlt. Es handelt sich um eine Sammelkontierung für mehrere Mitgliedschaften (Haushaltsprogramm 1.11.34.01/Finanzposition 742400). Hier ist eine anteilige Umbuchung in Höhe von 41.000 € zur Deckung der Kosten zu veranlassen.

Darüber hinaus werden im Haushaltsjahr 2027 investive Mittel in Höhe von 37.500 € außerplanmäßig bereitgestellt. Diese Mittel dienen dem Ankauf des BSI-Inventars (Tische, Stühle, Activ Panels, Geschäftsausstattung) durch die Städte vom Verein, um diese dann im Wege einer Kapitaleinlage in den Zweckverband einzulegen. Durch die Verbuchung im Finanzanlagevermögen wirkt sich dies in der städtischen Bilanz als Aktivtausch aus.
Die Deckung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kreditermächtigung 2027.

Die konsumtiven Mehrkosten in Höhe von 205.011 € werden im Rahmen der HSK-Fortschreibung 2027 kompensiert.

Die Maßnahme steht in Zusammenhang mit der HSK-Maßnahme Nr. 32 „Steuerung der bergischen Kooperationen, Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit“.

Die Kosten für die Sanierung des Gebäudes und die vorübergehenden Kosten für ein Ausweichquartier sind noch nicht bekannt. Eine entsprechende Drucksache für einen Grundsatzbeschluss soll dem Rat im Dezember 2026 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Für den Haushalt 2027 wird im Produktbereich 25 eine neue Produktgruppe angelegt.

Zeitplan

Die Gründung muss zum 01.01.2027 erfolgen, da der Verein sich dann in Auflösung befindet.

Anlagen

Anlage 1 – Satzung des Zweckverbandes „Bergisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ gemäß § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) inklusive der Anlage zur Zweckverbandssatzung (Dienstsiegel)

Anlage 2 – Wirtschaftsplan 2027